

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **16 (1883)**

Heft 24

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 16. Juni 1883.

Sechszehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispartige Petitzelle oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Gedankenspäne über den Entwurf zu einem neuen Primarschulgesetze.

6. In Betreff der Schulzeit sind in dem Entwurfe des Herrn Dr. Gobat zwei wesentlich verschiedene Systeme vorgesehen, nämlich 1) 8 Jahre Schulzeit mit nur 40 Ferientagen per Jahr, und 2) 9 Jahre Schulzeit mit jährlich 16 Wochen Ferien. Beide Systeme sind in dem Sinne gleichberechtigt neben einander gestellt, dass es dem freien Ermessen der einzelnen Schulgemeinden überlassen bleibt, sich für das eine oder andere zu entscheiden.

Wenn dieses durchaus verfehlte Projekt nicht in dem vorliegenden Entwurf stünde, so würde man kaum glauben, dass es möglich sei, im Ernste ein solches aufzustellen. Vergegenwärtige man sich doch einmal, wenn man es kann, die bodenlose Verwirrung, welche die Durchführung dieser Einrichtung zur Folge haben müsste. In einer Gemeinde mit achtjähriger Schulzeit z. B. habe ein Schüler seine acht Schuljahre absolviert und werde aus der Schule entlassen. Wenn er nun in eine Gemeinde zieht, wo die neunjährige Schulzeit zu Recht besteht, wird er dann hier noch schulpflichtig sein oder nicht? Oder wenn umgekehrt in einer Gemeinde mit neunjähriger Schulzeit ein Schüler acht Schuljahre zurückgelegt hätte und daraufhin in eine Gemeinde mit achtjähriger Schulzeit zöge, wäre er denn hier noch schulpflichtig oder nicht? Von dem Momente an, wo eine Familie sich in einer Gemeinde niedergelassen hat, gelten für ihre Angehörigen in Schulsachen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Gemeinde zu Recht bestehen. Im ersten der beiden angeführten Fälle wäre also der betreffende Schüler noch für ein weiteres Jahr schulpflichtig, im zweiten aber wäre er zu weiterem Schulbesuche nicht verpflichtet. — Wenn ferner ein Schüler fünf Jahre nach dem einen System die Schule besucht hätte und käme dann durch Änderung des Wohnorts unter die Herrschaft des andern, nach welchem der beiden Systeme hätte man in solchem Falle die Anzahl der Jahre zu bemessen, für welche er noch schulpflichtig wäre? Und wie müsste es beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes in den Gemeinden, welche die achtjährige Schulzeit einführen würden, mit den Schülern gehalten werden, welche schon einige Jahre die Schule besucht haben? Wären diese Schüler nur acht Jahre schulpflichtig, trotzdem während ihres bisherigen Schulbesuches die Bedingungen der achtjährigen Schulzeit nicht erfüllt wurden?

Die in Aussicht genommene Einrichtung ist aber nicht nur ganz ausserordentlich unpraktisch, sondern in

eben solchem Masse unnötig. Es liegt auch nicht der geringste Grund dazu vor, zwei so wesentlich verschiedene Systeme gleichberechtigt neben einander zu stellen und die Entscheidung für das eine oder andere den Gemeinden zu überlassen. Oder gehen etwa im Kanton Bern die Verhältnisse der Bevölkerung von Gemeinde zu Gemeinde so weit auseinander, dass es notwendig wäre, in der einen Gemeinde die Schulzeit auf acht Jahre zu beschränken, dabei aber mit Ausnahme von 40 Ferientagen per Jahr jeden Tag Schule zu halten, in einer Nachbargemeinde aber die Schulpflichtigkeit auf neun Jahre auszudehnen und dabei die jährliche Schulzeit auf 36 Wochen zu beschränken? Sehen wir uns die Sache noch etwas näher an und prüfen wir den Wert und die Berechtigung der beiden Systeme im Lichte der tatsächlich bestehenden Verhältnisse.

Die Bevölkerung des Kantons Bern ist in ihrer grossen Mehrzahl eine Ackerbautreibende; die Zahl der Orte, wo die Industrie das Übergewicht hat, ist verhältnismässig nur ganz gering. Für eine Landbau treibende Bevölkerung ist aber das erste der in Aussicht genommenen Systeme unbrauchbar. Im Sommer und Winter die gleiche tägliche Stundenzahl und per Jahr nur 40 Tage Ferien, so dass im Sommer sogar auch während den grossen landwirtschaftlichen Arbeiten Schule gehalten werden müsste, das geht einfach nicht. Und dann erst noch die Bestimmung über die Verwendung der Nachmittage! Nur turnen, spielen und Spaziergänge machen sollen die Knaben! Hoffentlich wird diese Bestimmung aus dem Entwurf-Gesetz entfernt, bevor es zur Abstimmung vor das Volk gelangt; denn sonst würde dem letztern die gesetzgeberische Weisheit seiner Repräsentanten kaum sehr stark imponiren. Im Kanton Bern hat die Landbevölkerung überhaupt nicht viel auf dem Spaziergehen. Wenn die Eltern ihre Kinder in die Schule schicken und damit nach ihrer Auffassung ein schweres Opfer bringen, so verlangen sie dagegen auch, dass in der Schule fleissig und recht gearbeitet und nicht nur möglichst angenehm die Zeit vertrödelt werde. Man versuche es doch z. B. im Sommer, wenn Eltern, erwachsene Kinder und Dienstboten mit harter Arbeit auf dem Felde beschäftigt sind, mit einer Schaar grösserer Knaben und Mädchen in ihrer Nähe vorbei zu spazieren. Die Segenswünsche über Schule und Lehrer, welche der spazierenden Schaar nachgeschickt würden, möchte ich nicht hören.

Das zweite der in Aussicht genommenen Systeme entspricht im Allgemeinen den bestehenden Verhältnissen und der bisher üblichen Verteilung der Schulzeit, wäre

aber darin für die Landbevölkerung noch zweckmässiger, dass die Sommerschulzeit für die beiden untern Schulstufen etwas vermehrt, für die Oberschule aber wesentlich vermindert würde. Dass die Landbevölkerung die Abschaffung des neunten Schuljahres verlange, davon ist mir nichts bekannt, und doch höre ich auch etwa, was die Leute sagen. Dagegen geht der allgemeine Wunsch dahin, man sollte die ältern Schulkinder im Sommer mehr zur Mithilfe bei den landwirtschaftlichen Arbeiten verwenden können, wogegen man sich ohne grossen Widerstand dazu bequemen liesse, die jüngern Kindern im Sommer mehr als bis dahin zur Schule zu schicken.

Da nun das erste der angeführten Systeme für die weitaus überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung des Kantons Bern unbrauchbar, das zweite aber ihren Verhältnissen möglichst gut angepasst ist, so muss man, wenn man es wirklich gut mit unserm Schulwesen meint, das in Aussicht genommene Doppelsystem entschieden bekämpfen und als massgebende Regel für die Verteilung der Schulzeit nur ein System wünschen, wozu sich eben mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse das zweite als das einzig geeignete erweist. Man bedenkt wohl, dass es für das neunte Schuljahr verhängnisvoll werden kann, wenn das erwähnte Doppelsystem dem Grossen Rat als Projekt vorgelegt wird. Dass es verworfen würde, betrachte ich als Gewissheit. Es wäre nun aber zugegeben worden, dass unter Umständen acht Schuljahre auch genügen können, und daher fürchte ich, der Grosse Rat würde zwar nur ein System wählen, aber nicht mit *neun*, sondern mit *acht* Schuljahren. Dass dabei die jährliche Schulzeit nicht vermehrt würde, betrachte ich ebenfalls als Gewissheit. Wir würden also einfach das neunte Schuljahr verlieren, für die Schäden des gebrachten Opfers aber nicht einmal das in Aussicht genommene Gegengewicht erhalten.

Sollte es für die wenigen industriellen Ortschaften unseres Kantons wirklich eine Notwendigkeit, eine Existenzbedingung sein, die Schulpflichtigkeit auf acht Jahre zu beschränken, wogegen die jährliche Schulzeit in reichlich entsprechendem Masse vermehrt werden müsste und auch könnte, nun ja, so möge das neue Schulgesetz dies als Ausnahme gestatten, obschon nicht zu verkennen ist, dass auch diese Ausnahmestellung schlimme Folgen haben kann.

Ein Wort über Schulbücher-Einbände.

Mit dem an und für sich löblichen Bestreben, der Jugend *billige* Lehrmittel an die Hand zu geben, ist leider nach und nach die Unsitte eingezogen, die Hauptersparnis auf Kosten der Ausstattung, speziell der *Einbände* zu erzielen.

Wer sich an die Schulbücher aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts erinnert, der wird den Eindruck behalten haben, dass dieselben äusserlich ein etwas plumpes, aber dafür handfestes Aussehen hatten. Ein Buch aus jener Zeit hielt in der Regel seine zehn Jahre und länger aus und man würde es jetzt kaum für möglich halten, dass es in seinem lohroten Rücken und den belederten Ecken, die allerdings deutliche Spuren des Gebrauches aufweisen, die Schulzeit *mehrerer* Kinder durchgemacht habe.

Mit der Zeit wurden die Bücher zwar gehaltreicher, zugleich aber in Papier und Einband stets schlechter. Es kam das Zeitalter der 10- bis 40rappigen Einbände:

Schwache, schwammige Strohdeckel, Sarsenette- oder engl. Leinwandrücken und unter der Bezeichnung Rück- und Eck-Leder ein schlechter Schaflederrücken und Leinwanddecken, schlechte und zu wenig Bünde, dazu noch ein elendes Papier, welches ein regelrechtes Heften nicht aushält. Man hat nun die Folgen einer solchen Fabrikation vor Augen. Die in allen Teilen oberflächlich hergestellten Schulbücher erhalten in der Hand des Kindes oft schon nach wenigen *Wochen* ein erbärmliches Aussehen und ist es Tatsache, dass sehr viele Kinder während des Schuljahres zu Neuanschaffungen genötigt werden, weil das Neubinden nicht mehr möglich ist. Es bezieht sich diese Schilderung in erster Linie auf die im Kanton Bern obligatorischen Lehrmittel für Primarschulen, da ich aus naheliegenden Gründen nur an diesen Erfahrungen sammeln konnte. Der gleiche Vorwurf trifft aber *weitaus die grösste Mehrzahl aller Lehrmittel* und soll die Spitze daher nicht speziell gegen diejenigen des Kantons *Bern* gerichtet sein.

Seit Jahren ist mein Bestreben dahin gerichtet gewesen, die Lehrerschaft und die Schüler meines Geschäftskreises an bessere Einbände zu gewöhnen und das Bedürfnis darnach zu wecken. Leider wird aber durch die staatliche Sanktionierung von Minimalpreisen für die Einbände (z. B. 40 Cts. für einen sogen. Rück- und Eckledereinband eines 30 Bogen starken Lesebuches), der Einführung solider Arbeit entgegengearbeitet. Und doch hat unstreitig ein haltbares Schulbuch Vorzüge nach verschiedenen Richtungen. Einerseits ist der billige Preis eines schlechten Einbandes ein illusorischer Vorteil; denn wie oft kommt es vor, dass Kinder ein Schulbuch während des Schuljahres ganz neu beschaffen müssen, weil das alte total zerrissen ist. Ferner hat der geringe Preisunterschied zwischen dem rohen und gebundenen Exempl. die Folge, dass die Buchbinder auf dem Lande gebundene Exemplare beziehen und den schlechten Einband mit Aufschlag ihrer Provision verkaufen, während sie sonst ihre Rechnung am selbstgemachten Einband fänden.

Andererseits hat ein haltbares Schulbuch auch einen ganz wesentlich *erzieherischen Wert*. Bei einem solchen Buch kann und soll das Kind daran gewöhnt werden können, dasselbe bis zum Schlusse des Schuljahres sauber zu erhalten; bei den meisten heutigen Lehrmitteln ist diess nicht möglich, denn nach Verlauf weniger Monate befinden sie sich meist in einem Zustand, *der entschieden auf den Ordnungssinn schädlich wirkt*.

In der Absicht, den Gegensatz solider Einbände gegenüber oberflächlicher Arbeit weitem Kreisen vor Augen zu führen, für den pädagogischen Wert der erstern Propaganda zu machen und gleichzeitig gegen die von oben herab herrschende Tendenz, das Buchbinder-gewerbe zu wahrer Lotterarbeit zu nötigen, eine Lanze einzulegen, habe ich unter entgegenkommender Mitwirkung hiesiger Lehrer praktische Versuche gemacht, um die Resultate an der Landesausstellung vorlegen zu können.

Zu diesem Zwecke wurden im Frühjahr 1882 einer Anzahl von Schülern und Schülerinnen der Primarschulen *Thuns* auf 3 Bünde geheftete, in Rück- und Eckpergament gebundene Schulbücher verschiedener Stufen verteilt, mit der ausdrücklichen Weisung, dieselben nicht in Umschlag zu legen und sie wie gewohnt zu behandeln. Im Februar 1883 wurden die Bücher wieder eingesammelt und gleichzeitig eine Anzahl in den von den Verlegern gelieferten Einbänden, welche während der nämlichen Zeitdauer im Gebrauche gewesen waren.

Diese Kollektion bildet nun teilweise den Ausstellungsgegenstand Nr. 3327 der Gruppe VIII der schweiz. Landesausstellung.

Die grössere Dauerhaftigkeit meiner rationellen Einbände ist in die Augen springend.

Es hat sich bei diesen bessern Einbänden insbesondere als zweckmässig bewährt:

das Heften auf 3 Bünde und das sorgfältige Ansetzen;

das Mitheften der Vorsetze;

ein guter Carton;

das Beledern der Ecken und

das schmiegsame Schafpergament.

Als wünschenswert hat sich dagegen herausgestellt:

Für den Text ein solideres, ganz geleimtes Papier, welches den Stich besser hält;

als Überzugspapier ein haltbareres, als das gewöhnliche Marmor- oder Agathpapier;

dass der auf farbigem Affichpapier gedruckte Umschlag nie als Deckelüberzug verwendet werde, weil absolut unpraktisch und schon nach kurzem Gebrauch hässlich aussehend;

dass dem Pergament eine dunkle Farbe gegeben werden sollte.

Was die Preise anbetrifft, so muss und soll solide und reelle Arbeit etwas höher zu stehen kommen, als oberflächliche; speziell eine gute Buchbinderarbeit ist ihres Lohnes wert.

Der Mehrkosten eines guten Einbandes ist jedoch nicht beträchtlich und kommen z. B. meine rationellen Einbände nur 10—30 Cts. höher zu stehen als Einbände in Leinwand oder ordinär Leder.

Aus all' den angeführten Gründen sollte für die Schule ein Fabrikat verpönt sein, bei dem der Arbeiter darauf angewiesen ist, wenn er seine Rechnung dabei finden will, um jeden Preis die Unkosten auf ein Minimum zu reduzieren und Tag für Tag so und so viel hundert Exemplare zusammenzuschlagen. Es ist aber eine bekannte Sache, dass jede Manipulation eine gewisse Sorgfalt erheischt und das Rohmaterial sowohl in Qualität als Quantität nicht zu knapp bemessen sein darf, wenn etwas Rechtes herauskommen soll.

Schliesslich sei mir erlaubt, die Hoffnung auszusprechen, es möchte in massgebenden Kreisen das Buchbindergewerbe nicht so stiefmütterlich bedacht werden, wie bisher und es möchte der Grundsatz mehr und mehr zur Anerkennung kommen, für die Jugend sei nur das Beste gut genug.

Thun, im Frühjahr 1883.

Eugen Stämpfli,

Schulbuchhandlung & Buchbindereibesitzer.

Schulnachrichten.

Bern. Kreissynode Burgdorf. Wir teilen den Lesern des Schulblattes in möglichster Kürze die wesentlichsten Ergebnisse der Beratung über den Schulgesetz-Entwurf mit:

In § 2 werde beigefügt: Jede Einwohnergemeinde hat „unter Mithilfe des Staates“ etc.

§ 4. Abänderung: „welche ein bernisches Lehrerpapent besitzen.“

§ 8 gehört nicht in das Primarschulgesetz; deshalb gestrichen.

In § 14 ist zu streichen: „womöglich gedeckter.“

§ 17 zu streichen: ebenso—die betreffenden Sätze in § 18 und § 19.

In § 19 zu setzen: „Baarbesoldung von mindestens 550 Fr. jährlich.“ Zusatz: Über dem Minimum stehende Besoldungen und Einkünfte der Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vermindert werden.

§ 24. Das zweite Alinea ist zu ersetzen: „Bei Einkäufen ins Bürgerrecht hat der Betreffende über die Einkaufssumme noch 20 % des Betrages ins Schulgut zu entrichten.“

§ 26. „Gemischte Schulen dürfen nicht mehr als 50, zweiteilige nicht über 70 Kinder zählen.“

§§ 27 bis 29 zu streichen; ebenso 31.

§ 32. Abänderung von Ziffer 4 und 5: „Das Nötigste aus den Realien mit besonderer Berücksichtigung der Vaterlandskunde.“ Zusatz: „Wo die Verhältnisse es gestatten, können Zeichnen, Französisch, resp. Deutsch, Mädchenturnen betrieben werden.“

§ 34. Besoldung für patentirte Lehrer wie angegeben, „für unpatentirte 100 Fr. (Lehrerinnen Fr. 50) weniger.“

§§ 36 und 37 gestrichen.

In § 38 zu setzen „Staatsbeitrag von Fr. 50,000.“

In § 44 zu streichen: „oder ein zufällig“ etc.

Für § 45 zu setzen: „Ein unverschuldeter Geldstag macht den Lehrer nicht wahlunfähig.“

Von § 47 ist das zweite Alinea zu streichen.

§ 48. „Wahl durch die Schulkommission.“

In § 51 ist der Schlusssatz zu streichen: „welche auch die Zeit bestimmt“ etc.

In § 52 statt „zwei Jahr“ setzen „ein Jahr.“

§ 53 wird mit dem Zusatz angenommen: „Im Laufe eines Schulsesters kann kein Wechsel stattfinden.“

Statt des zweiten Teils von § 54 ist § 39 des bisherigen Gesetzes beizubehalten.

§ 56 gestrichen.

In § 57 zu setzen „alle Semester.“

§§ 58 und 59 gestrichen, weil selbstverständlich.

In § 60 ist das zweite Alinea zu ergänzen: In grössern Ortschaften kann sich die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen, insofern sie an die Erziehungsdirektion das bestimmte Gesuch stellt.“

In § 62 zu setzen „Beschwerden gegen den Lehrer,“ ferner „dem Inspektor.“

§ 64 ist zu streichen, und § 65 zu ersetzen durch § 54 des bisherigen Gesetzes.

In § 73 ist Alinea 3 zu streichen.

§ 74 ist zu setzen: Über Ausschluss entscheidet die Schulkommission auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

Von § 76 ist der zweite Abschnitt wegzulassen.

§§ 77—81 gestrichen.

§ 82. „Die Schulzeit dauert 9 Jahre zu wenigstens 36 Wochen.“ Beizubehalten § 5, 1. Abschnitt des bisherigen Gesetzes und

§ 83 zu ersetzen durch § 6 des bisherigen Gesetzes. § 91 gestrichen.

In der 3. Zeile von § 87 einzuschalten „ohne Entschuldigung“ und in § 92 „Schwächlichkeit.“

§ 95 soll lauten: „Es findet jährlich Ende März oder Anfangs April eine Schulprüfung statt.“

§§ 96 und 97 gestrichen.

Zusatz zu § 106: „Die Gemeinde leistet mindestens einen Beitrag von Fr. 50,“ und zu § 107 „sie hat bezüglich Zuziehung anderer Fächer die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.“

Zweiter Satz von § 108 zu streichen.

§ 115 gestrichen.

§ 122. „Wählbar in die Schulkommission (die Konferenz Burgdorf beantragt statt dieser Beziehung „Schulrat zu setzten) ist jeder stimmberechtigte Bürger, welcher das 24. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 124 gestrichen.

Ergänzung zu § 127: „Dem Schulinspektor erstattet sie auf sein Verlangen Bericht über alles, was derselbe in Schulsachen ihres Kreises zu wissen für nötig erachtet.“

§§ 135 bis 138 zu streichen.

In § 139 sind die Wörter „technische“ und „allgemeinen“ zu streichen.

Das zweite Alinea von § 140 ist zu streichen.

§ 143 sollte lauten; „Der Kanton Bern wird in 12 Schulinspektoratskreise eingeteilt.“

„Die Schulinspektoren werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt.“

§ 145. Schlusssatz gestrichen weil nicht nötig.

§§ 147 bis 149 fallen weg.

Zu § 150 ein ?

Nach diesen Beratungen wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dem Gutachten an die Vorsteherschaft der Schulsynode die Bemerkung beizufügen, dass die Versammlung die gegenwärtig politisch aufgeregte Zeit zum Erlass eines neuen Schulgesetzes nicht günstig finde; dass aber, um den Wünschen des Grossen Rates zu entsprechen, eine Partialrevision des bestehenden Schulgesetzes vorzunehmen sei, wodurch die herrschenden Übelstände in Betreff der Absenzen, die Zahl der Schulwochen, Fortbildungsschulen, Stipendien für alte Lehrer beseitigt werden könnten.

Ebenso einstimmig wurde der Antrag angenommen, die h. Erziehungsdirektion in einer Petition um beförderliche Herausgabe des neuen Oberklassenlesebuches zu ersuchen.

— *Konolfingen.* Nachdem die vier Konferenzen unseres Kreises den Entwurf eines Schulgesetzes teils in mehreren Sitzungen behandelt und ihre Gutachten an die bestellten Referenten eingesandt hatten, wurde derselbe nun auch dem Kreuzfeuer der Kreissynode ausgesetzt, die sich den 26. Mai zahlreich in Schlosswyl einfand. Die Mitglieder gingen nicht gerade frohen Mutes an die Arbeit, teils weil einzelne Bestimmungen des Entwurfes nicht gefielen, allein mehr noch, weil man der Ansicht war, dass angesichts der bevorstehenden Verfassungsrevision und bei der gegenwärtig im Volke herrschenden, dem Schulwesen ungünstigen Stimmung im Volke doch unsere Mühe vergeblich sei. Gleichwohl wurde von Morgens 9 Uhr bis Abends 4 Uhr, mit nur kurzer Unterbrechung, tüchtig drauf los gehauen. Die wichtigsten Abänderungsanträge sind folgende:

§ 8 streichen, weil nicht hierher gehörend. In der Sache selbst waren die Ansichten verschieden.

§ 19. Fr. 700 statt Fr. 600. Ebenso in § 34 je Fr. 50 Erhöhung.

Die Abteilungsschule fand keine Gnade. Dagegen kommen Naturkunde und Zeichnen (§ 32) wieder zu Ehren.

§§ 36 und 37 streichen. Ebenso § 64.

An der neunjährigen Schulzeit wird entschieden und für alle Schulen festgehalten. Lieber als auf 8 Jahre zurück gehen möchten wir die Schulzeit wieder auf 10 Jahre ausdehnen, wie wir schon letztes Jahr einen Anzug einbrachten.

Endlich möchten wir den Herren Regierungstatthaltern zu den vielen Pflichten, die sie in grössern Bezirken schon zu erfüllen haben, nicht noch neue Lasten

auflegen. Demgemäss soll denn auch die Stellung des Inspektorats bleiben, wie bis dahin.

— *Kreissynode Interlaken.* 26. Mai. Auch sie hat das Schulgesetzprojekt zum Gegenstande ihrer Besprechung gemacht, der Tag war heiss, es brauchte die Geduld bernischer Schulmeister, verbunden mit holländischer Zähigkeit und unterstützt von etlichen Dosen Aktienbier, um in zwei Sitzungen den Stoff zu durchgehen.

Oberlehrer Flück von Brienz war Referent und folgte bei seiner Arbeit zum grossen Teil den fleissig durchgearbeiteten Gutachten der Konferenzen Grindelwald und Interlaken. In telegraphischer Kürze seien hier nur die Punkte angegeben, worin die Synode in ihrer Mehrheit Streichung oder Abänderung wünscht, wobei jedoch einem Korrespondenten, dem weder Protokoll noch sonstiges Material zu Gebote stehen, wahrscheinlich einige Irrtümer unterlaufen werden, besonders da dieser vorberatenden Versammlung von 60 oder mehr Mitglieder vielleicht ein Dutzend Exemplar des Projektes zur Verfügung waren. Wir fangen an zu sparen.

Gestrichen § 5. 146 weil die Beitragspflicht der Lehrer nicht normirt und man nicht mit unbekanntem Grössen rechnen wolle.

147: Das 15. Altersjahr zurückgelegt statt das 14. . . Alinea 2 gestrichen. § 13. Eine Schulgemeinde wird gebildet aus einer Einwohnergemeinde, aus einzelnen Teilen einer solchen oder aus Teilen verschiedener Einwohnergemeinden in 13: mit Bewilligung der Schulkommissionen. 11 und 12 fielen demnach weg. § 14 „gedeckt“ gestrichen.

17 und II. Alinea von 18 gestrichen.

19 III. Statt dessen: Die Besoldungen dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht vermindert werden.

§ 21 Alinea 2. Statt dessen: dass die Kinder eine Bibliothek benutzen können.

§ 22. Armer statt unbemittelter.

§ 24, Alinea 2. 50 % der Bürgerrechtseinkaufssummen. Alinea 3 gestrichen.

§ 26 bis 29. Keine Schulklasse darf über 70 Kinder zählen, gemischte nicht über 60.

§ 30. Gestrichen weil nutzlos.

§§ 36 und 37. Gestrichen, einstimmig.

§ 40. Gestrichen.

§ 45. Gestrichen, einstimmig mit Bedauern.

§ 47. Schulgemeinde statt Schulkommission, Alinea 2 gestrichen.

§ 52. Gestrichen, statt dessen bis zum Schluss des Semesters versehen.

§ 53. ?

§ 54. Der Schulkommission eingeräumten Rechtes.

§ 56. Gestrichen, statt dessen jetziges Gesetz § 36.

§§ 57, 58 und 59. Gestrichen.

§ 62. Statt Regierungsstatthalter Schulinspektor.

§ 64. Gestrichen.

§ 67. Auf den Antrag des Schulinspektors verpflichtet.

§§ 70 und 71. Gestrichen.

§ 72. Versteht sich von selbst.

§ 73, Alinea 3, 3. Gestrichen. Alinea 4 auch, denn wer befiehlt, der zahlt.

§ 76, Alinea 1. Vor dem 1. Mai, infolge dessen Alinea 2 gestrichen.

Hiezu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 24 des Berner Schulblattes.

§§ 77 bis 81. Gestrichen.

§ 85. 5 Cts. Busse.

§ 95. Schluss des Wintersemesters.

§ 96. Gestrichen.

§§ 98 bis 102. Gestrichen. Statt ihrer: Es können gemeinsame Oberschulen in bisheriger Weise errichtet werden.

§ 114, Alinea 2. Gestrichen.

§ 123. Man wolle die Weiber nicht in die Schulkommission.

§ 124. Gestrichen.

§ 135. Gestrichen, doch es geht nicht an, denn . .

§ 140. Man wolle nichts von der Aufsicht übers Betragen. Die nötige Zahl von Inspektoren.

§ 144. Gestrichen.

§ 145. Die Erziehungsdirektion ist gehalten bei Genehmigung von Lehrbüchern sich auf das Gutachten von der Lehrmittelkommission zu stützen.

— *Schwarzenburg*. i.-Korr. Am 24. Mai abhin behandelte auch die hiesige Kreissynode den Schulgesetzentwurf von Dr. Gobat. Die Konferenz Wahlern-Albligen hatte bereits in frühern Sitzungen den gleichen Stoff behandelt. Sie bezeichnete sodann *einen* Referenten, welcher der Kreissynode die Wünsche und Anträge obgenannter Konferenz zur Kenntnis bringen sollte, sowie einen gedrängten Überblick über den Eindruck, den der neue Gesetzesentwurf auf die hiesige Lehrerschaft gemacht hat.

Zur Hauptverhandlung hatte sich die Lehrerschaft unseres Amtsbezirks sehr zahlreich eingefunden.

Referent Herr Krieg eröffnete die Verhandlungen, indem er uns zuerst die Vorzüge des Entwurfs, sowie dessen Schattenseiten vor Augen führte.

Als *Vorzüge des neuen Gesetzes* führt er an:

1. *Vollständigkeit in Bezug auf die Materie.*

Alle in's Schulwesen einschlagenden Bestimmungen seien zu einem Ganzen vereinigt.

2. *Herabsetzung des Maximums der Schülerzahl.*

3. *Verminderung der obligatorischen Lehrfächer??*

4. *Versorgung armer Schulkinder*, indem die Versorgung auf dem blossen Weg der Freiwilligkeit meist nicht von langer Dauer ist.

5. *Art und Weise der Besetzung der Lehrstellen bei Ablauf der Amtsdauer.*

6. *Vermehrung resp. bessere Verteilung der Schulzeit* in Bezug auf Schulwochen und wöchentliche Stundenzahl. Hier stellte der Referent Vergleichen an über die gegenwärtige Schulzeit, sowie über diejenige nach dem Entwurf und kommt zum Schluss, dass sich die Vermehrung sowohl bei acht-, als bei neunjähriger Schulzeit eigentlich auf Null reduziere, wenn man bedenke, dass auch gegenwärtig meistens mehr als das gesetzliche Minimum Schule gehalten werde.

7. *Strengere Ahndung der unentschuldigten Absenzen.* Grundsatz richtig und längst gewünscht. Ausführung vielleicht etwas streng d. h. zu grosser Sprung vom jetzigen Gesetz zum neuen.

8. *Die erweiterte Oberschule.* Wird lebhaft begrüsst.

Betreffende Besoldung aber in keinem Verhältnis zur Mehrleistung.

9. *Fortbildungsschule.* Diese §§ sind jedenfalls als eine längstgewünschte Perle im neuen Entwurf freudig zu begrüssen, besonders da darin die Erfahrungen anderer Kantone gehörig verwertet sind.

10. *Versetzung der Lehrer in Ruhestand und Gründung einer Leibgedingskasse.*

Hier ein wesentlicher Fortschritt ersichtlich; doch da wir einmal am revidiren sind, so möchten wir einen Schritt weiter gehen und nicht nur die Erziehungsdirektion ermächtigen ein Leibgeding zu entrichten, sondern dem Lehrer direkt das Recht einräumen, unter bestimmten Bedingungen ein solches zu fordern.

Schattenseiten des Entwurfes.

1. *Wahl der Abgeordneten in die Schulsynode.*

Nach dem Entwurf hätten die Lehrer zur innern Organisation des Schulwesens bald nichts mehr zu sagen, indem zum grössten Teil (wenigstens in vielen Landesteilen) Männer gewählt würden, denen das Verständnis oder der gute Wille oder beides zusammen fehlte; so würde die Synode eher ein Hemmschuh für das Schulwesen.

2. *Zu geringe Besoldung.*

Wenn der Lehrer seine ganze Zeit und Kraft der Schule widmen soll, so darf er eine Besoldung verlangen, bei der er und seine Familie anständig leben können.

Angestellte auf den gewöhnlichsten Schreibereien haben eine ziemlich höhere Besoldung.

3. *Entzug des Staatsbeitrages und Prämierung.*

Der Lehrer ist hier der Willkühr des Inspektors und des Erziehungsdirektors ausgeliefert. Der Lehrerstand erfüllt seine Pflicht mindestens ebensogut als jeder andere Stand. Eine ausnahmsweise Behandlung wäre schimpflich, Beleidigung. Bei allfälliger Prämierung sollte doch auch eine äussere Auszeichnung stattfinden.

4. *Beschwerden gegen den Lehrer.*

Hier ist wieder eine ausnahmsweise Behandlung der Lehrer vorgesehen. Er kann sich nicht verteidigen, sondern es wird einfach verfügt, und der Lehrer hat zu gehorchen, sich zu fügen und zu schweigen.

Wir wünschen, dass der Lehrer jedem andern Beamten gleich gestellt werde. Wo es sich um Strafen handelt, soll er auch vom ordentlichen Richter verurteilt werden. Jedem Verbrecher wird sogar von Staates wegen ein Anwalt beigegeben.

5. *Verstösse gegen Verfassung und Gesetze.*

Holzlieferung von Seite der Burgergemeinden wäre schön; geht aber wohl nicht aus verschiedenen Gründen. So lange die *Burgergüter* eben *Burgergüter* sind, würde Hass, Reibung und steter Widerwillen gegen Schule und Lehrerschaft die Folge einer solchen Gesetzesvorschrift sein, abgesehen davon, dass dies eine wesentliche Einwirkung auf die Volksabstimmung zur Folge haben würde.

§ 123 würde wohl der Schule wenig Nutzen bringen. Vielleicht etwas redseligere Elemente in die oft etwas schwerbeweglichen Schulkommissionen. Lassen wir die Frauen in ihrem Kreis, sie können im Hause auch für die Schule wirken.

6. *Verhältnis von Regierungstatthalter und Inspektor zur Schule.*

Dies ist ein Zwitterding, das der Schule nicht frommen kann. Wenige Regierungstatthalter sind Schulmänner. Für den Staat würde es kaum die gehoffte Ersparnis bringen. Der Inspektor soll nicht zum Polizeidiener herabsinken, sondern ein Schulmann sein, der auch der Lehrerschaft mit Rat und Tat zur Seite steht.

Referent gelangt zum Schluss, dass wir den Entwurf in dieser Fassung nicht genehmigen können. Unsere Pflicht sei es aber mit Ernst und Ruhe denselben zu behandeln, unsern Verhältnissen und Erfahrungen gemäss zu verbessern und dabei unverrückt das Wohl der Schule im Auge zu behalten.
G. W.

Die Lehrmittelkommission für die deutschen Primarschulen behandelte am 7. Juni den von Herrn Sekundarlehrer Wanzenried ausgearbeiteten sprachlichen Teil des neuen *Oberklassenlesebuchs*. Dieser Teil, wie er nun festgestellt ist, wird ca. 250 Druckseiten umfassen. Er lehnt sich im Ganzen an das bisherige Lesebuch an und zerfällt, wie dieses, in zwei Hauptabschnitte, einen prosaischen und einen poetischen. Der prosaische enthält Erzählungen (Fabeln und Parabeln, Märchen und Sagen, Anekdoten und Erzählungen), Beschreibungen und Schilderungen, Abhandlungen und Betrachtungen, Briefe und Geschäftsaufsätze. Alle geschichtlichen Erzählungen, sprachlichen Erklärungen, Betrachtungen von Lesestücken und Reden und die meisten naturkundlichen Beschreibungen des alten Lesebuchs wurden beseitigt, die Zahl der eigentlichen Erzählungen dagegen stark vermehrt. In allen Rubriken wurden viele Aenderungen vorgenommen und namentlich zu hoch und abstrakt gehaltene Stücke durch leichtere ersetzt.

Der poetische Hauptabschnitt erlitt weniger Veränderungen. Die beibehaltenen didaktischen Gedichte sind unter die lyrische Poesie aufgenommen, Wilhelm Tell ist um einige Szenen verkürzt, die lyrische Poesie stark beschnitten und in allen Gattungen das zu Schwierige durch Leichteres ersetzt worden.

Nachdem Herr Wanzenried die beschlossenen Änderungen vorgenommen haben wird, geht das Buch an die zur Begutachtung niedergesetzte Synodalkommission. Nach der Behandlung durch diese ist der erste Teil des Lesebuchs druckfertig.

Das Manuskript des zweiten, realistischen Teils wird nicht vor dem Herbst zu seiner Vollendung gelangen. Die Behandlung desselben durch die Lehrmittelkommission und die Prüfung durch die Synodalkommission werden geraume Zeit in Anspruch nehmen, so dass das neue Oberklassenlesebuch, wenn man das gut begonnene Werk nicht schliesslich noch durch unzeitige Hast gefährden will, voraussichtlich auf nächsten Frühling noch nicht erscheinen kann.

Ein unmittelbar vor der Sitzung an die Erziehungsdirektion gelangtes Gesuch der bernischen ökonomischen Gesellschaft um Einführung des neu erschienenen, in der letzten Nummer des Schulblatts mit Recht empfohlenen Werkes „Die besten Futterpflanzen“ von Dr. Stebler in den Primarschulen soll, um den Mitgliedern Zeit zum Studium desselben zu gewähren, in der nächsten Sitzung behandelt werden.
G.

Zur Notiz. Wir möchten die Korrespondenten höflich ersuchen, ihre allfällig noch ausstehenden Berichte über die Verhandlungen betreffend Schulgesetzentwurf möglichst kurz zu fassen, oder das Feuer ganz einzustellen. Die bevorstehenden Revisionsverhandlungen werden ohnehin den Erlass eines neuen Schulgesetzes vorläufig etwas zurück drängen.

Bei diesem Anlass müssen wir verschiedene Einsender um Entschuldigung bitten, dass ihren Wünschen nicht prompt genug entsprochen werden konnte. Bei solchem Stoffandrang, wie er seit längerer Zeit herrschte, muss selbst „Eilgut“ länger liegen bleiben, als in ruhigen Zeiten, selbst dann, wenn das Schulblatt seine Achsenzahl verdoppelt!

Die Redaktion.

Amtliches.

Der Staatsbeitrag an das Gymnasium Burgdorf wird auf Fr. 22,800 und an die Mädchensekundarschule daselbst auf Fr. 5610 per Jahr festgesetzt d. h. auf die Hälfte der bez. Lehrerbesoldungen.

Hr. Rüefli Sekundarlehrer in Langenthal ist wegen Geschäftsüberhäufung aus der Kommission ausgetreten, welche die 5 Konkurrenz-Arbeiten für ein einheitliches religiöses Lehrmittel prüfen und begutachten soll. Infolge dessen wird Hr. Mosimann Schulinspektor in Signau das Präsidium genannter Kommission übertragen, während Hr. Zaugg, Schulinspektor in Boltigen, als Mitglied in dieselbe eintritt.

Korrodi's Schreibhefte mit Vorschriften

bei (H 1651 Z)
(1+4) Hofer & Burger, Zürich.

Bekanntmachung.

Die Spezialkommission für Gruppe 30 (Unterrichtswesen) der *schweiz. Landesaussstellung in Zürich* hat eine *Wegleitung für Schulen*, welche die Ausstellung besuchen wollen, herausgegeben. Diese *Wegleitung* nebst *Anmeldebogen* kann bei unterzeichneter Direktion bezogen werden. Wir empfehlen den Kommissionen und der Lehrerschaft solcher Schulen unseres Kantons, welche die Landesaussstellung zu besuchen gedenken, in ihrem eigenen Interesse dringendst, sich rechtzeitig diese zwei Schriftstücke zu verschaffen.

Bern, 6. Juni 1883.

(2)

Die Erziehungsdirektion.

Kreissynode Laupen

Samstag den 23. Juni, Morgens 9 Uhr, in Laupen.

Traktanden:

- 1) Einleitendes Wort über die „Jobsyade“ und Deklamation eines beliebigen Teils davon, von Sekundarlehrer Schnyder.
- 2) Gesang.

Kreissynode Signau

Samstag den 24. Juni, Morgens 9 Uhr, in Langnau

Traktanden:

- 1) Das Königreich Italien.
- 2) Nekrologe.

Lehrerbestätigungen.

Egg bei Lützelflüh, gem. Schule, Schneeberger, J. J., von Ochlenberg def.	
Grünenmatt, Oberschule, Stucker, Johann, von Bowyl	"
Gammen, gem. Schule, Fürst, Abraham, von Kerzer	"
Büetigen, Unterschule, Moser, Susanna, von Diessbach b./B.	"
Ried b./Trub, gem. Schule, Eichenberger, Joh., von Trub	prov.
Lauperswyl, Mittelkl., Mosimann, Math., von Lauperswyl	"
Oberhünigen, gem. Schule, Zumstein, Jakob, von Seeberg	"
Leimiswyl, Oberschule, Anliker, Johann, von Rohrbach	def.
" Unterschule, Anliker, geb. Käser, Anna Maria, von Rohrbach	"
Kleindietwyl, Oberschule, Lüthi, Christ., von Lauperswyl	"
" Unterschule, Rikli, geb. Zulliger, Marie, von Madiswyl	"
Bannwyl, Mittelschule, Mühlemann, Joh., von Aeffligen	"
Auswyl, Oberschule, Hess, Johann, von Walterswyl	"
Bleienbach, obere Mittelkl., Hürzeler, Johann, von Bleienbach	"
Bleienbach, Elementarkl., Hürzeler geb. Geiser, A. Maria, von Bleienbach	"
Hirzboden, gem. Schule, Pieren, Jakob, von Adelboden	prov.
Wilderswyl, Oberschule, Zurschmiede, Peter, von Wilderswyl	def.
" Unterschule, Zurschmiede, Heinrich, von Wilderswyl	"
Wysschengraben, III. A Kl., Adam, Lina, von Eriswyl	"

Fahnen, Schärpen, Vereinsabzeichen liefert Fahnen-Manufaktur FRANZ REINECK, Hannover.

(Ho 611 a) (5)

Verantwortliche Redaktion: R. Scheuner, Sekundarlehrer in Thun, — Druck und Expedition: J. Schmidt, Laupenstrasse Nr. 12, in Bern